



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

31. Dezember 2021  
Folge 24/2021

## Inhalt

Amtsblatt-Stücke 127 bis 138/2021, kundgemacht zwischen 15. und 22. Dezember 2021 .....	2 – 20
Impressum .....	5



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

### Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: [www.stadt-salzburg.at/amtsblatt](http://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt)

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 15. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 127. Kundmachung

Errichtung von Hauptkanälen im Bereich Lehenau-Süd, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gem. § 10 Abs. 2 ALG

GZ: 06/02/88404/2021/003

#### Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz im Bereich Lehenau-Süd

#### Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 9.12.2021 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich

1. der Bessarabierstraße, beginnend im Kreuzungsbereich der Bessarabierstraße / Banaterstraße, in südwestlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 66 m und endend auf Höhe der Liegenschaft Bessarabierstraße 3,
2. der Stauffeneggstraße, beginnend auf Höhe der Liegenschaft Stauffeneggstraße 49, in südöstlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 56 m und endend im östlichen Bereich des Gst. 2250/59 KG Lieferung II,
3. der Stauffeneggstraße, beginnend auf Höhe der Liegenschaft Stauffeneggstraße 43, in südöstlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 202 m und endend im nördlichen Bereich des Gst. 2250/30 KG Lieferung II, im Kreuzungsbereich Triebenbachstraße / Stauffeneggstraße,

4. der Siebenbürgerstraße, beginnend im Kreuzungsbereich der Banaterstraße / Siebenbürgerstraße, in östlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 70 m und endend im westlichen Bereich des Gst. 2250/17 KG Lieferung II,
5. der Rupertiwinkelstraße, beginnend im Kreuzungsbereich Rupertiwinkelstraße / Raschenbergstraße, in nordwestlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 26 m und endend nordöstlichen Bereich des Gst. 2392/2 KG Lieferung II,
6. der Raschenbergstraße, beginnend im Kreuzungsbereich Rupertiwinkelstraße / Raschenbergstraße, in nordöstlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 102 m und endend im östlichen Bereich des Gst. 2377/4 KG Lieferung II,
7. der Dornberggasse, beginnend im südlichen Bereich des Gst. 2390/17 KG Lieferung II, in nordöstlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 67 m und endend im nördlichen Bereich des Gst. 2390/15 KG Lieferung II,
8. der Rupertiwinkelstraße, beginnend im Kreuzungsbereich der Dornberggasse / Rupertiwinkelstraße, in südöstlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 28 m und endend im Kreuzungsbereich Rupertiwinkelstraße / Dornberggasse,
9. der Dornberggasse, beginnend im Kreuzungsbereich der Dornberggasse / Rupertiwinkelstraße, in südwestlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 156 m und endend im östlichen Bereich des Gst. 2392/30 KG Lieferung II,
10. der Dornberggasse, beginnend im südöstlichen Bereich des Gst. 2392/30 KG Lieferung II, mit einer Länge von ca. 21 m, verlaufend entlang der Grundgrenze des Gst. 2392/30 KG Lieferung II,

ein Erfordernis für die Errichtung eines Hauptkanales vom 01.03.2021 an besteht.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 16. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

128. Kundmachung

Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan, „AIGEN-PARSCH 21 / G1“; Auflage der Entwürfe  
GZ: 05/03/61995/2020/016

**Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 auf den Gst 597/17 und 597/20, beide KG Aigen I und Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „AIGEN-PARSCH 21 / G1“, für den Bereich Aigner Straße 19, Gste. 597/7, 597/17, 597/20 und 1048/6, alle KG Aigen I, Auflage der Entwürfe**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 auf den Gst 597/17 und 597/20, beide KG Aigen I (ON 4) sowie der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „AIGEN-PARSCH 21 / G1“ (ON 5), für den Bereich Aigner Straße 19, Gst 597/7, 597/17, 597/20 und 1048/6, alle KG Aigen I, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg  
Amtsgebäude der MA 5/00 –  
Raumplanung und Baubehörde  
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

**Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes**

Zeitraum der Auflage:

Vom 11.01.2022 bis einschließlich 08.02.2022

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung(en) geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „AIGEN-PARSCH 14 / G1 - Rettenpacherstraße“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 16. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

129. Kundmachung

Festsetzung der Tarife der Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2022  
GZ: 04/01/10613/2021/699

**Festsetzung der Tarife der Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2022**

**Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.12.1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020, Amtsblatt Nr. 24/2020) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2022 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 16. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

130. Kundmachung

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2022  
GZ: 04/01/10613/2021/700

**Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2022**

**Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage A der vom Gemeinderat am 23. Oktober 2019 beschlossenen Abfuhrordnung 2020, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2020, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2020, lautet wie folgt:

„ANLAGE A

(zu § 10 Abfuhrordnung 2020)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren  
für das Kalenderjahr 2022

Für 2022 wird die Abfallwirtschaftsgebühr für alle Teilnehmer, inklusive jener Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 Abfuhrordnung 2020 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplans gewährt wird, mit folgenden Tarifen (in € inkl. 10 % Umsatzsteuer) festgesetzt:

Für die einmalige Entleerung eines:

80 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 2,99
80 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,01
80 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,03
80 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,05
80 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,07
80 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,09
120 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 4,44
120 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,47
120 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,50
120 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,53
120 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,56
120 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,59
180 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 6,40
180 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,44
180 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,47
180 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,51
180 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,55
180 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,59
240 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 8,32
240 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,36
240 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,40
240 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,45
240 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,49
240 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,54
360 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 12,85
360 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 12,92
360 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,00
360 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,07
360 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,15
360 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,23
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 17,13
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,21
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,29
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,38
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,46
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,55
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 25,63
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,73
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,83

770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,93
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,04
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,15
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 36,30
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,39
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,48
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,57
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,66
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,75

Gemäß § 10 Abs. 3 Abfuhrordnung 2020 haben Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen, 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 16. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

131. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe, „AIGEN-SÜD - 20 / G1“; Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/29570/2021/019

**Bebauungsplan der Grundstufe „AIGEN-SÜD - 20 / G1“ für den Bereich Aignerstraße 48a  
Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 15.12.2021 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „AIGEN-SÜD - 20 / G1“ für den Bereich Aignerstraße 48a, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,  
Amtsgebäude der MA 5/03 –  
Amt für Stadtplanung und Verkehr  
Schwarzstraße 44 (5. Stock)  
5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 72, Folge 24/2021**

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke  
kundgemacht auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

31. Dezember 2021

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum., Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2501 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter [www.stadt-salzburg.at/datenschutz/](http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz/)

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 20. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

132. Kundmachung  
Friedhofsgebühren 2022  
GZ: 07/02/82042/2021/002

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 79/2018 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 46/2019), folgende

### FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2022

beschlossen:

#### Friedhofsgebühren § 1

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

#### 1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn

#### ABSCHNITT A für Erdgräber (einfache Gräber)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2022</u>
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 681,00
b) II. Ordnung	€ 438,30
c) III. Ordnung	€ 342,50
TP 2 Wandgräber	€ 927,30
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m <sup>2</sup>	€ 927,30
b) für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> Bepflanzungsfläche	€ 83,50
TP 4 Mustergäber	€1.071,10

#### Abschnitt B für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Be-

lag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

#### Abschnitt C für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2022</u>
TP 6 Arkadengrüfte	€ 4.121,50
TP 7 Wandgrüfte	€ 3.235,30
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld:	
a) Bepflanzungsfläche bis 30 m <sup>2</sup>	€ 2.509,30
b) für jeden weitere angefangenen m <sup>2</sup> Bepflanzungsfläche	€ 83,50
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€ 2.020,50

#### Abschnitt D Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2022</u>
TP 10 Arkadengrüfte	€ 11.987,30
TP 11 Wandgrüfte	€ 6.104,10
TP 12 Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte	
a) klein (bis 6m <sup>3</sup> )	€ 3.353,80
b) groß (mehr als 6m <sup>3</sup> )	€ 4.074,50
TP 13 Grüfte auf freiem Feld / sonstige Grüfte	€ 3.353,80
TP 14 Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 358,60

#### Abschnitt E für Aschengrabstellen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2022</u>
TP 15 I. Ordnung	€ 342,50
TP 16 II. Ordnung	€ 290,60
TP 17 III. Ordnung	€ 209,30
TP 18 Urnenwandgrab	€ 437,00
TP 19 Arkadenuhrenplatz für zwei Urnen	€ 3.422,20
TP 20 Arkadenurengrab für vier Urnen	€ 2.852,00

TP 21 Reihurnengrab für  
zwei Urnen € 1.711,20

Abschnitt F  
für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

Tarifpost (TP) Betrag 2022

TP 22 Urnennische  
a) für zwei Urnen € 1.121,80

b) für vier Urnen € 1.458,20

TP 23 Urnensäulen € 663,90

### 2. Beisetzungsgebühr

Tarifpost (TP) Betrag 2022

TP 24 Für die Beerdigung jeder Leiche in  
a) Familiengräbern € 651,80  
b) gemauerten Grabstellen € 342,70  
c) Freigräbern € 230,50  
Anmerkung: Für die Leichenbeerdigung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 25 Für die Urnenbeisetzung einer Urne € 46,90  
Anmerkung 1: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.  
Anmerkung 2: Für die Beisetzung von Urnen der PMU (Paracelsus Medizinische Privatuniversität – Institut für Anatomie und Zellbiologie) wird je Beisetzungs Vorgang eine Beisetzungsgebühr von 2 Urnen verrechnet.

TP 26 Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage € 655,50  
Anmerkung: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

### 3. Enterdigungsgebühr

Tarifpost (TP) Betrag 2022

TP 27 Enterdigung einer Urne € 209,10

TP 28 Entnahme einer Urne aus Denkmälern, Überurnen oder Urnennischen € 104,60

TP 29 Entnahme einer Urne aus Denkmälern oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte € 104,60

TP 30 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab € 169,80

TP 31 Umsargung einer Leiche € 266,80

TP 32 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft € 277,60

TP 33 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

### 4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt A  
Benutzung der Leichenhalle

Tarifpost (TP) Betrag 2022

TP 34 Benutzung der Aussegnungshalle  
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab € 26,50  
b) bei allen übrigen Bestattungen € 250,90

Abschnitt B  
Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

Tarifpost (TP) Betrag 2022

TP 35 bei Beerdigung in einem Freigrab € 16,70

TP 36 Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden € 102,50

Abschnitt C  
Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage

Tarifpost (TP) Betrag 2022

TP 37 Aufbewahrung einer Leiche  
a) in einer Kühlbox für jede angefangenen 24 Stunden € 46,10  
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden € 91,80

**Zu Abschnitt B und C:**

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

**5. Sonstige Gebühren**

Tarifpost (TP)	Betrag 2022
TP 38 Konduktführung	€ 46,40

**Entstehung der Gebührenschuld,  
Fälligkeit und Zahlungspflicht  
§ 2**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;
- d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;
- e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

**Rückerstattung von Gebühren  
§ 3**

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist.

Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe zurück zu erstatten.

**Schluss- und Übergangsbestimmungen  
§ 4**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2022 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 16. Dezember 2020 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2020, Seite 19 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2021 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2022 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Klaus Hinterberger



Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 20. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

133. Kundmachung  
Friedhofsentgelte 2022  
GZ: 07/02/82042/2021/003

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende

**FRIEDHOFSENTGELTE 2021**

beschlossen:

	Betrag 2022
Urnenversand	€ 81,40
Porto (Sonderbeförderungskosten: z.B. EMS, Express, Flugpost)	€ 28,30
Transponderkarte (Kaution)	€ 10,00
Inanspruchnahme von handwerklichen Leistungen pro angefangener Stunde	€ 40,70
Musik vom Tonträger (Krematorium)	€ 31,40
Buch (Leben über den Tod hinaus)	€ 31,40

Für den Bürgermeister:  
Mag. Klaus Hinterberger

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 20. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

134. Kundmachung  
Änderung der Datenschutzorganisat  
GZ: MD/00/82597/2021/002

**Änderung der Datenschutzorganisation**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen:

„Gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 103/2020 samt Druckfehlerberichtigung LGBl Nr 11/2021, wird die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007 (Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2006, Amtsblatt Nr 24/2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 19. September 2018, Amtsblatt Nr 14/2019), mit Wirksamkeit vom 1.6.2022 wie folgt abgeändert:

1. § 23a MGO lautet:

„§ 23a  
Datenschutz

(1) Die Dienststellen des Magistrates haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen verarbeiteten personenbe-

zogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet werden.

(2) In der Magistratsdirektion wird vom Bürgermeister ein Datenschutzbeauftragter benannt. Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist die allgemeine Unterrichtung und Beratung hinsichtlich der Pflichten nach der DSGVO und der nationalen Datenschutzvorschriften, die Überwachung des datenschutzrechtlichen Verhaltens, die Beratung bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde.

(3) In jeder Abteilung ist vom Abteilungsvorstand ein geeigneter Bediensteter zum Datenschutzkoordinator zu benennen. Die Aufgabe der Abteilungsdatenschutzkoordinatoren ist die Unterstützung der Abteilungsvorstände bei der operativen Umsetzung ihrer datenschutzrechtlichen Compliance-Verantwortung und die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses. Im Bedarfsfalle können in jeder Abteilung vom Abteilungsvorstand zusätzlich Amtsdatschutzkoordinatoren benannt werden, wenn das Amt sehr umfassende oder viele sensible Datenverarbeitungen betreibt.“

2. § 23b entfällt.“

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

135. Kundmachung  
Bebauungsplan der Aufbaustufe "Bürogebäude Techno-Z Schillerstraße - 1/A1"; Kundmachung der Verordnung  
GZ: 05/03/68517/2019/023

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "Bürogebäude Techno-Z Schillerstraße - 1/A1" für den Bereich Austraße und Schillerstraße, Grundstücke 364/11, 366/8 u.a., KG Itzling; Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 13.12.2021 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe "Bürogebäude Techno-Z Schillerstraße - 1/A1" für den Bereich Austraße und Schillerstraße, Grundstücke 364/11, 366/8 u.a., KG Itzling, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,  
Amtsgebäude der MA 5/03 –  
Amt für Stadtplanung und Verkehr  
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

136. Kundmachung

Änderung der Nebengebührenordnung 2000

GZ: MD/02/11118/2021/030

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen:

„1. Die vorgeschlagenen Änderungen der Nebengebührenordnung 2000 gemäß den Punkten a., b. und c. des vorstehenden Berichtes treten mit 1.1.2022 in Kraft.

2. Die bis zum Inkrafttreten der Änderungen im Einzelfall zuerkannten Nebengebühren bzw. Zulagen „V 1“ und „E 11“ bleiben in ihrer bisherigen Zuordnung aufrecht.“

a. Die Verwendungszulage „V 1“ lautet:

Für die Abteilungsvorstände, den Kontrollamtsdirektor, den Amtsleiter des Personalamtes, den Amtsleiter des Amtes für Datenverarbeitung und die Sacharbeiter des Magistratsdirektors bei Verwendungen in der Organisation und des rechtskundigen Dienstes der Verwendungsgruppe A, Dkl. VIII mit mindestens 12 Jahren tatsächlicher Dienstzeit in der Magistratsdirektion oder als Funktionsträger pro Monat.

b. Die Erschwerniszulage „E 11“ wird ersatzlos gestrichen.

c. Die Mehrleistungszulage „M 2“ lautet:

Für EDV-Koordinatoren und Programmierer, sowie Datenschutz-Koordinatoren außerhalb des Amtes für Datenverarbeitung pro Monat

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

137. Kundmachung

Haushaltssatzung 2022

GZ: 04/00/17172/2021/075

### Haushaltssatzung 2022

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/00/17172/2021/072

Beschluss

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 15. Dezember 2021

### Haushaltssatzung 2022

#### § 1

(1) Der Voranschlag gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966 für das Rechnungsjahr 2022 wird wie folgt festgestellt:

Finanzierungsvoranschlag	EUR
Summe der Einzahlungen:	622.910.100
Summe der Auszahlungen:	623.348.700

Ergebnisvoranschlag:

Summe der Erträge:	599.235.300
Summe der Aufwendungen:	722.702.800

(2) Der Voranschlag wird im Sinne des § 6 (3) VRV 2015 entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade) gegliedert und weist somit zehn Bereichsbudgets auf. Für den Gesamthaushalt sowie jedes Bereichsbudget wird ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag dargestellt. Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Ansätzen und Konten ausgewiesen sind.

(3) Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteeinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Einzahlungen und Erträge werden als Mittelaufbringungen, Auszahlungen und Aufwendungen als Mittelverwendungen bezeichnet. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die gleichzeitig auch Auszahlungen sind. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die nicht gleichzeitig auch Auszahlungen sind.

(4) Gem. § 65 Abs. 3 StR ist bei der Erstellung des Voranschlags ein ausgeglichener Haushalt anzustreben. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag jener der Auszahlungen entspricht. Der Haushaltsausgleich ist auch bei einem negativen Saldo gegeben, wenn die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen aus dem prognos-

tizierten Bestand der liquiden Mittel (§ 20 VRV 2015) zu Beginn des Voranschlagszeitraumes bedeckt werden kann.

(5) Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu beschließen, wobei das laufende Finanzjahr jeweils das erste Jahr der Planungsperiode darstellt. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 HHS bzw. § 65 Abs. 3 über den ausgeglichenen Haushalt gelten sinngemäß.

## § 2

Die Peter-Pfenninger-Schenkung, die Krankenfürsorgeanstalt (KFA), das Salzburg Museum, das Jakob-Riedl-Heim und die Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg (KKTB) gelten als wirtschaftliche Unternehmen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VRV 2015. Ihre Gebarung ist in den Voranschlag der Stadtgemeinde Salzburg integriert.

## § 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2022 wird mit einer Gesamtsumme von 3.119 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

## § 4

(1) Die Hebesätze der Grundsteuer werden gemäß § 27 GrStG 1955 nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes mit 500 % festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird ab 2022 je Kalenderjahr wie folgt festgesetzt:

Für den ersten Hund € 50,00, für den zweiten Hund € 90,00 und für jeden weiteren Hund € 120,00.

## § 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Zum Zwecke der Reduzierung der zum Haushaltsausgleich aufzubrauchenden liquiden Mitteln und der Absicherung allfälliger Mindereinzahlungen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden weiteren Gebarungsabganges sind im administrativen Haushalt alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 4 zu binden.

(3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: die im § 2 HHS angeführten wirtschaftlichen Unterneh-

mungen Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VRV 2015, der Schuldendienst, Voranschlagsstellen der Kontenunterklasse 70 „Miet- und Pachtaufwand, Leasing, Public Private Partnerships“ und der Kontengruppe 726 „Mitgliedsbeträge an Institutionen“ sowie Auszahlungen, denen korrespondierende Einzahlungen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2022 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2021 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2022.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einzahlungen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(7) Durch die Aufnahme eines Auszahlungsbetrages in den Voranschlag wird Dritten kein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(8) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungskonten (interne Vergütung gem. § 7 Abs. 5 VRV 2015, gekennzeichnet durch die Ziffer "8" in der 6. Dekade des Kontos) dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige bzw. für die interne Leistungserbringung notwendigen Auszahlungen (Materialeinkauf) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Auszahlungsbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht, nicht zeitgerecht oder nur unwirtschaftlicher innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann (die Abstimmung zwischen den involvierten Dienststellen hat nachweislich zu erfolgen). Für Konten der internen Vergütung wird die Möglichkeit einer Deckungsfähigkeit mit den korrespondierenden Konten für die Vergabe der Lieferung oder Leistung an externe Dritte eingerichtet, die von den Fachabteilungen aber nur unter den vorgenannten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden darf.

## § 6

(1) Die im Finanzierungshaushalt veranschlagten Auszahlungsbeträge stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Konten bezeichneten Zwecken verwendet werden. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe des tatsächlichen Werteinsatzes im Rechnungsabschluss anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Werteinsatz

die im Ergebnisvoranschlag präliminierten Aufwendungen überschreitet. In einem solchen Fall sind diese nicht finanzierungswirksamen Überschreitungen dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(2) Über budgetierte Mittelverwendungen darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Eine solche Verfügung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Verfügung begründet anzunehmen war, dass die Lieferung oder Leistung im laufenden Wirtschaftsjahr erbracht und abgerechnet wird. Budgetierte Mittelverwendungen, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. Kreditüberschreitungen im laufenden Jahr aufgrund von Auszahlungen, die im abgelaufenen Finanzjahr bedeckt wurden (positive Kreditprüfung), sind zulässig.

(3) Bei Auszahlungsverfügungen oder Auszahlungsanordnungen ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Gem. § 16 VRV 2015 ist auf Ebene der gewählten Gliederung des Voranschlags iSd § 1 (2) HHS eine Voranschlagsvergleichsrechnung anzustellen, die auch wesentliche Abweichungen begründet. Als wesentlich gelten Abweichungen, wenn die auf einer Voranschlagsstelle budgetierten und tatsächlich verrechneten Finanzierungswerte sowie Ergebnishaushaltswerte jeweils ein Ausmaß von 10 %, mindestens aber einen Abweichungsbetrag von € 10.000 betragen.

## § 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze des Finanzierungshaushaltes innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

a) sämtliche Konten der Kontenklasse 5 (außer Konto 588 Kommunalsteuer) und Konto 724 Reisegebühren sowie Konten der Pensions- und sonstigen Ruhebezugsverrechnung

b) die Auszahlungsansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagskonten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte bzw. zwischen den angeführten Teilabschnitten

aa) 61 (ausgenommen Konto 61111), 400, 402, 409, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459 und 725;

bb) 728, 722;

cc) Voranschlagsstellen der Kontenunterklassen 75, 77, 78 (ausgenommen 7816 „SIG“ und 786), sowie Kontengruppe 768;

dd) die unter Abs. 1 lit b lit aa - cc enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940, 85980 und 85990 „Seniorenwohnheime“ hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 3 fallenden Konten;

ee) die unter Abs. 1 lit b lit aa - cc enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 21000, 21100, 21200, 21300 und 21400 „Schulen“ hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 2 fallenden Konten;

ff) die unter Abs. 1 lit b lit aa - cc enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 24000 und 24010 „Kindergärten“ hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 2 fallenden Konten;

gg) sämtliche Konten der die im § 2 HHS angeführten wirtschaftlichen Unternehmungen Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VRV 2015:

Teilabschnitt 01800 "Krankenfürsorgeanstalt", Teilabschnitt 09920 "Jakob-Riedl-Heim", Teilabschnitt 34040 "Salzburg Museum", Teilabschnitt 86900 "Peter-Pfenninger-Schenkung", Teilabschnitt 87801 "KKTB";

hh) sämtliche Konten im Teilabschnitt 85300, die die Hauptmietzinsabrechnung der KgL betreffen (Konten 6000, 6140, 7101, 7111, 7280, 7287, 7291);

ii) 5.85100.004 „Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“

c) die Auszahlungsansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagskonten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des Haushaltes:

aa) 0, 280, 786

(außer Deckungsfähigkeiten gem. § 7 Abs 1 b) ii) „Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“;

§ 7 Abs 1 c) bb) „IT Projekthaushalt“ und cc) „SIG Projekthaushalt“;

bb) 0425, 0505 und 0705 „IT Projekthaushalt“;

cc) 0106 und 7866 „SIG Projekthaushalt“;

dd) 4005, 6185, 6215, 7005 und 7285 „IT administrativer Haushalt“;

ee) 34 und 65;

ff) 454 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis 06);

gg) 630;

hh) 631;

ii) 451, 600, 7287 (Wasser);

jj) 670;

kk) 7006, 7816, und 6146; „SIG administrativer Haushalt“;

ll) 710 und 711 und 588 (Kommunalsteuer);

mm) 700 (ausgenommen Konten 7006 und 7005);

nn) 620 und 621;

oo) 640;

d) die Auszahlungsansätze zwischen nachstehend angeführten Voranschlagsstellen:

aa) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.621000, 1.81400.728000, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110;

bb) 1.41100.7510, 1.41100.7511, 1.41300.7510, 1.43900.7510;

cc) Beitragszahlungen als Mitglied RHV - Großraum Salzburg 1.85100.726000.8, 1.85100.729000.5, 1.85101.774000.7;

dd) der Auszahlungsansatz der Voranschlagsstelle 1.63000.770000 darf zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes der Voranschlagsstelle 5.63000.004000 herange-

zogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit);

e) die Auszahlungsansätze der Konten gem. lit b sublit aa dürfen zur Erhöhung der Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit aa herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)

f) die Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit dd dürfen zur Erhöhung der Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit bb herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)

g) Die MA 4 - Finanzen ist ermächtigt, den Fachabteilungen die über den budgetierten Einzahlungsansatz hinaus erzielten Einzahlungen ("Mehreinzahlungen") zur Deckung von Auszahlungen, die mit diesen Mehreinzahlungen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn zur Erzielung von Mehreinzahlungen zuerst die damit in einem inneren Zusammenhang stehende Auszahlungen erhöht werden müssen. Als Mehreinzahlungen gelten auch mit Zahlungsmittelreserven hinterlegte Zweckrücklagen.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis zum in Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO festgelegten Betrag zu genehmigen. Virements sind mit einer Änderung der Zweckwidmung verbunden. Bei der Berechnung der Wertgrenzen gem. Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO sind sämtliche bewilligten Virements pro Voranschlagsstelle und Haushaltsjahr zusammenzurechnen. Die Wertgrenzen für Virements gelten jeweils sowohl für jene Voranschlagsstelle, die im Zuge des Virements verringert werden soll, als auch für jene Voranschlagsstelle, die im Zuge des Virements erhöht werden soll. Sowohl Virements von einem Konto des Projekthaushaltes (Haushaltshinweis "5") auf ein Konto des administrativen Haushaltes (Haushaltshinweis "1") als auch Virements von einem nichtfinanzierungswirksamen Aufwandskonto auf ein finanzierungswirksames Aufwandskonto sind unzulässig.

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, über Abs. 2 betragsmäßig hinausgehende Kreditübertragungen (Virements) und solche darunter zu genehmigen, deren Genehmigung im Sinne des Abs. 2 vom Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ausdrücklich versagt wurde (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.13.).

(4) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt,

a) während des Rechnungsjahres Konten zu eröffnen, die im gegenständlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung von Mittelaufbringungen oder Mittelver-

wendungen erforderlich ist, sofern bei den Mittelverwendungen damit keine Haushaltsausweitung (abgesehen vom Gemeinderat beschlossenen über bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen) verbunden ist;

b) verrechnungstechnische Richtigstellungen, also unterjährige Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen vorzunehmen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmung erfolgt (Kontoberichtigungen). Solche Kontoberichtigungen sind keine Virements, deren Zweck gerade in einer Änderung des ursprünglich budgetierten Zwecks besteht.

c) im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses die zur VRV 2015 konformen Darstellung notwendigen Abschluss- Verrechnungs- und Korrekturbuchungen, wobei letztere dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen sind, sowohl in der Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögensrechnung, vorzunehmen.

## § 8

Finanzierungswirksame Mittelverwendungen, die ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) sowie finanzierungswirksame Mittelverwendungen, die im Voranschlag vorgesehene Beträge übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, sofern die Bedeckung der Auszahlung nicht durch eine Kreditübertragung (Virement) iSd § 7 hergestellt werden kann. Solche Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung und somit ein Haushaltsausgleich iSd § 5 (2) sichergestellt wird. Gem. § 68 Abs. 5 StR ist eine solche Bedeckung auch gegeben, wenn liquide Mittel ohne Zweckbindung in auseichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Gem. § 68 Abs. 6 StR. hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn ein Haushaltsausgleich iSd § 5 (2) selbst bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann. Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen über den Voranschlag sinngemäß.

## § 9

a) Gemäß § 68 Abs. 7 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenstärker) im Höchstbetrag von 5 % der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung aufzunehmen, soweit der Rückzahlungszeitraum ein Jahr nicht übersteigt.

b) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bzw. die für die im § 2 angeführten wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zuständigen Organe, sind ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Salzburger Finanzgeba-

rungsgesetzes bzw. der Salzburger Finanzgeschäfteverordnung Veranlagungen (Ankauf aktiver Finanzinstrumente), sofern Überschüsse an liquiden Mitteln vorhanden sind, zu tätigen. Derartige Auszahlungen sind dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

#### § 10

Die Auszahlungsverfügung oder Einzahlungsverfügung jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten. Die Wertgrenzen gem. Anhang zur GGO beziehen sich auf Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes. Eine Verfügung gem. Anhang zur GGO umfasst nicht nur die Auszahlung, sondern auch die damit verbundene Aufwendung. Bei der Berechnung der Wertgrenzen für Subventionen sind sämtliche Zuwendungen, welche die Stadt einem Rechtsträger im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt hat, zusammenzurechnen.

#### § 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der MA 4 - Finanzen eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Auszahlung in jedem Falle eine Stellungnahme der MA 4 - Finanzen über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der MA 4 - Finanzen zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der MA 4 - Finanzen einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007). Die Bedeckung im Rahmen des Haushaltsplanes ist dann gegeben, wenn die Auszahlung im Finanzierungshaushalt sichergestellt ist.

#### § 12

(1) Die Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Zahlungsempfänger oder -pflichtiger im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anordnungsbefugnis (Befugnis zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen) steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Auszahlungen. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen, dem Museumsdirektor und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anordnungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen.

#### § 13

(1) Gebarungsfälle mit Wertverbrauch im gegenständlichen Haushaltsjahr, deren konkreter Zahlungszeitpunkt jedoch in das dem gegenständlichen Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr („Folgejahr“) fällt, dürfen, wenn im gegenständlichen Haushaltsjahr eine Bedeckung (positive Kreditprüfung) möglich war, zu Lasten der Rechnung des Finanzierungshaushaltes des Folgejahres zusätzlich zum dann beschlossenen Finanzierungshaushalt angewiesen werden.

(2) Der Rechnungsabschlussstichtag ist gem. § 14 VRV 2015 der 31.12. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses liegt nach dem Rechnungsabschlussstichtag. Alle werterhellenden Tatsachen, die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gebietskörperschaft zur Kenntnis gelangen, und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird in der Stadt Salzburg mit 31.1. festgelegt. Der Rechnungsabschluss ist entsprechend der im § 69 Abs. 1 StR festgelegten Frist durch den Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

#### § 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind,

kommen für Auszahlungs- oder Einzahlungsverfügungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der Spalte "AOB" (Anordnungsbefugnis) der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM - Bürgermeister

ST - Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte

MD - Magistratsdirektor, Magistratsdirektion

AV - Abteilungsvorstände

AL - Amtsleiter

01 - Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung

02 - Abt. 2 - Kultur, Bildung und Wissen

03 - Abt. 3 - Soziales

04 - Abt. 4 - Finanzen

05 - Abt. 5 - Raumplanung und Baubehörde

06 - Abt. 6 - Bauwesen

07 - Abt. 7 - Betriebe

KA - Kontrollamt

MDPV - Personalvertretung

KF - Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg

PS - Peter-Pfenninger-Schenkung

SM - Salzburg Museum

Die im Voranschlag nach den oben angeführten, zweistelligen Abkürzungen der Abteilungen angeführten Nummerierungen der Anordnungsbefugnis in der 3. und 4. Stelle bezeichnen die jeweiligen Ämter gem. Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (VAP). Haushaltsrechtlich bindend ist in diesem Falle jedoch nur die Anordnungsbefugnis je Abteilung.

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

## § 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Auszahlungen oder Einzahlungen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Auszahlungen oder Einzahlungen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 22. Dezember 2021

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

138. Kundmachung

Verordnung des Bürgermeisters – Gehalt der Magistratsbediensteten und Beamt\*innen  
GZ: MD/02/11118/2021/031

## VERORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters vom 21.12.2021, mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden.

Auf Grund des § 160 des Magistrats-Bedienstetengesetzes – MagBeG, LGBl Nr 51/2012 in der geltenden Fassung wird verordnet:

### Gehalt der Bediensteten des Dienststandes ab dem 1. Jänner 2022 Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1 § 1

(1) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2022 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
<b>I. Dienstklasse</b>				
1	1.686,2	1.751,0	-	-
2	1.715,6	1.789,8	-	-
3	1.744,6	1.828,9	-	-
4	1.774,1	1.868,1	-	-
5	1.803,3	1.907,1	-	-
<b>II. Dienstklasse</b>				
1	1.832,1	1.945,8	1.945,8	-
2	1.861,6	1.984,5	1.994,1	-
3	1.890,4	2.023,4	2.043,1	-
4	1.919,8	2.062,4	2.091,4	-
<b>III. Dienstklasse</b>				
1	1.948,8	2.101,1	2.140,4	2.391,6
2	1.978,1	2.140,4	2.192,2	-
3	2.007,2	2.181,9	2.246,1	-
4	2.036,2	-	-	-
5	2.065,4	-	-	-
6	2.095,1	-	-	-
7	2.124,1	-	-	-
8	2.205,4	-	-	-



(2) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2022 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P1	P2	P3
1	1.751,0	1.719,0	1.686,2
2	1.789,8	1.751,0	1.715,6
3	1.828,9	1.783,8	1.744,6
4	1.868,1	1.815,9	1.774,1
5	1.907,1	1.848,5	1.803,3
6	1.945,8	1.881,1	1.832,1
7	1.984,5	1.913,1	1.861,6
8	2.023,4	1.945,8	1.890,4
9	2.062,4	1.978,1	1.919,8
10	2.101,1	2.010,6	1.948,8
11	2.140,4	2.043,1	1.978,1
12	2.181,9	2.075,3	2.007,2
13	2.224,4	2.108,1	2.036,2
14	2.268,9	2.140,4	2.065,4
15	-	2.174,9	2.095,1
16	-	2.210,3	2.124,1
17	-	2.279,8	2.205,4
18	-	-	-

(3) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2022 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.335,9	4.005,1	5.320,9	7.475,7
2	-	2.864,0	3.428,4	4.127,6	5.589,0	7.880,1
3	2.293,0	2.958,8	3.520,1	4.249,4	5.856,8	8.284,6
4	2.385,4	3.053,0	3.641,4	4.517,1	6.261,5	8.689,6
5	2.481,2	3.148,0	3.762,6	4.785,2	6.665,9	9.094,5
6	2.576,6	3.242,9	3.883,7	5.053,4	7.070,7	9.498,4
7	2.672,4	3.335,9	4.005,1	5.320,9	7.475,7	-
8	2.768,6	3.428,4	4.127,6	5.589,0	7.880,1	-
9	2.864,0	3.520,1	4.249,4	5.856,8	8.284,6**	-
10	-	3.641,4*	-	-	8.689,6**	-
11	-	-	-	-	9.094,5**	-
12	-	-	-	-	9.498,4**	-

**Gehalt der Vertragsbediensteten**  
**§ 2**

(1) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2022 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
<b>I. Dienstklasse</b>				
1	1.702,7	1.768,2	-	-
2	1.732,4	1.807,7	-	-
3	1.761,8	1.847,1	-	-
4	1.791,5	1.886,4	-	-
5	1.820,8	1.926,3	-	-
<b>II. Dienstklasse</b>				
1	1.850,2	1.965,4	1.965,4	-
2	1.880,0	2.004,5	2.014,3	-
3	1.909,3	2.044,1	2.063,6	-
4	1.939,5	2.083,3	2.113,2	-
<b>III. Dienstklasse</b>				
1	1.968,6	2.123,0	2.162,7	2.418,8
2	1.998,3	2.162,7	2.215,2	-
3	2.027,8	2.204,5	2.270,1	-
4	2.057,2	-	-	-
5	2.086,5	-	-	-
6	2.116,3	-	-	-
7	2.145,9	-	-	-
8	2.228,4	-	-	-

(2) Das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2022 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	1.775,8	1.743,0	1.710,1	1.676,9	1.644,1
2	1.815,4	1.775,8	1.739,8	1.700,0	1.662,4
3	1.855,3	1.809,2	1.769,7	1.723,5	1.680,7
4	1.895,0	1.842,3	1.799,2	1.746,5	1.698,5
5	1.934,4	1.875,4	1.829,0	1.769,7	1.716,5
6	1.974,4	1.908,3	1.858,2	1.792,4	1.734,7
7	2.013,6	1.940,9	1.888,5	1.815,5	1.753,0
8	2.053,3	1.974,4	1.917,8	1.839,0	1.771,2
9	2.092,6	2.007,1	1.947,7	1.861,9	1.789,2
10	2.132,3	2.040,1	1.977,1	1.884,9	1.807,5
11	2.172,3	2.073,1	2.007,1	1.908,3	1.825,5
12	2.214,8	2.106,0	2.036,9	1.931,2	1.843,9

13	2.258,4	2.139,1	2.066,5	1.954,3	1.861,9
14	2.303,6	2.172,3	2.096,3	1.977,1	1.880,2
15	-	2.207,7	2.126,1	2.000,6	1.898,2
16	-	2.243,6	2.155,7	2.023,5	1.916,5
17	-	2.315,0	2.238,6	2.046,7	1.934,4
18	-	-	-	2.070,2	1.952,8

(3) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2022 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.373,9	4.052,1	5.367,0	7.504,4
2	-	2.896,4	3.467,5	4.175,9	5.633,0	7.906,3
3	2.317,3	2.993,2	3.560,9	4.299,6	5.899,0	8.307,0
4	2.412,7	3.088,4	3.683,8	4.569,4	6.300,4	8.708,8
5	2.509,3	3.184,3	3.806,5	4.835,4	6.701,4	9.110,5
6	2.606,0	3.279,8	3.929,3	5.101,9	7.102,6	9.511,3
7	2.702,9	3.373,9	4.052,1	5.367,0	7.504,4	-
8	2.800,4	3.467,5	4.175,9	5.633,0	7.906,3	-
9	2.896,4	3.560,9	4.299,6	5.899,0	-	-
10*	-	3.584,2	-	-	-	-

**Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2  
§ 3**

Das Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 beträgt ab dem 1. Jänner 2022 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe kp
1	2.663,9
2	2.687,1
3	2.709,8
4	2.732,7
5	2.755,6
6	2.778,6
7	2.813,1
8	2.847,4
9	2.904,7
10	2.996,6
11	3.111,0
12	3.271,7
13	3.420,6
14	3.558,2
15	3.707,1
16	3.844,9
17	3.982,5
18	4.120,0
19	4.246,0

**Zulagen der Bediensteten des Dienststandes des Entlohnungsschemas 1**  
**§ 4**

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage gemäß § 153 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2022:

Dienstklasse	Euro
I bis V	186,0
VI bis IX	236,2

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage gemäß § 156 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2022:

1. für Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes	64,0 €
2. für Bedienstete der medizinisch-technischen Dienste	168,0 €
3. für Bedienstete des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG	
a) der Dienstklassen I und II	168,0 €
b) ab der Dienstklasse III	201,8 €

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2022:

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern	250,9 €
2. für Oberpfleger und Oberschwestern	322,8 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen	394,3 €

**Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2**  
**§ 5**

Die monatliche Leiterzulage für Leiterinnen oder Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 157a MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2022 in Euro:

1	Gruppe	92,3 €
2	Gruppen	126,8 €
3	Gruppen	161,4 €
4	Gruppen	207,6 €
5	Gruppen	230,7 €
6	Gruppen	265,3 €
7	Gruppen	299,9 €
8	Gruppen	334,4 €
9	Gruppen	369,2 €
ab 10	Gruppen	403,8 €

**In- und Außerkräfttreten**  
**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



## Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter [informationszentrum@stadt-salzburg.at](mailto:informationszentrum@stadt-salzburg.at) bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-  
Stücke der Stadt Salzburg